

### T E X T T E I L

In Ergänzung der Planzeichnung wird gem. § 9 Abschn. 1 BBauG. festgesetzt:

1. Das gesamte Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BNV.;
2. a) die Zahl der Vollgeschosse 2 zwingend  
b) die Grundflächenzahl für das gesamte Plangebiet mit GRZ = 0,25
3. die Offene Bauweise für das gesamte Plangebiet (BNV 3. Abschn.);
4. Grenzabstände = 3,00 für Wohngebäude.

Die Baulinienänderung wurde auf Grund der Lageplanskizze des Ortsbauamts Süßen vom 5. Juli 1963 am 5. Juli 1963 durch den Gemeinderat der Gemeinde Süßen gem. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 als Satzung beschlossen.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Süßen Nr. 38 vom 20. Sept. 1963.